

Offenes Verfahren zur Beschaffung von Strom für den Bezirk Oberbayern

Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1 Art und Umfang der Leistung	2
1.2 Festpreis	2
1.4 Vergaberechtliche Einordnung und Verfahrensart	3
1.5 Bereitstellung der Unterlagen	3
1.6 Regelmäßige Überprüfung eingehender Nachrichten	3
1.7 Angaben gem. § 11 Abs. 3 VgV	3
1.8 Preisbestandteile und Abrechnung	3
1.9 Marktkommunikation und Lieferantenwechsel	4
1.10 Stromqualität und Neuanlagenquote (mehrere Hauptangebote)	4
1.11 Zuschlagskriterium	5
2. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz	6
3. Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	6
4. Vermeidung von Korruption	6
5. Vertragliche Grundlagen	6
6. Einzureichende Unterlagen	7
7. Zuständige Vergabekammer und Hinweis auf § 160 GWB	7

1. Allgemeines

1.1 Art und Umfang der Leistung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von elektrischer Energie (Strom) als **Festpreisvertrag** für mehrere Abnahmestellen des Auftraggebers einschließlich seiner **rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe**.

Die Belieferung erfolgt an die in **Anlage 3 (Liste der Verbrauchsstellen)** aufgeführten Abnahmestellen.

Die Liste der Verbrauchsstellen enthält mindestens:

- Bezeichnung der Abnahmestelle
- Adresse
- Marktllokations-ID (MaLo-ID)
- Netzbetreiber
- Zählerart (SLP / RLM)
- Jahresverbrauch (kWh)

Die angegebenen Verbrauchsmengen beruhen auf historischen Daten und dienen ausschließlich der Angebotskalkulation. Eine Mindestabnahmemenge besteht nicht.

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Abnahmestellen – insbesondere Eigenbetriebe – hinzuzufügen oder entfallen zu lassen. Die Belieferung erfolgt zu unveränderten Vertragskonditionen.

Die Leistung wird als **Vollversorgung** ausgeschrieben und umfasst insbesondere:

- Energiebeschaffung
- Stromlieferung
- Bilanzkreismanagement
- Marktkommunikation gemäß GPKE
- Abrechnung
- sämtliche Netznutzungsentgelte gemäß den geltenden Netzentgelttarifen
- Konzessionsabgaben an die jeweiligen Kommunen

1.2 Festpreis

Der Auftragnehmer bietet einen **einheitlichen, festen Arbeitspreis (ct/kWh)** für die gesamte Vertragslaufzeit an.

Der angebotene Preis ist verbindlich. Von der Festpreisbindung ausgenommen sind ausschließlich gesetzliche, behördlich festgelegte oder regulatorisch veranlasste Preisbestandteile gemäß Ziffer 1.8.

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2030.

Eine Verlängerung des Vertrages ist ausgeschlossen.

1.4 Vergaberechtliche Einordnung und Verfahrensart

Die Beschaffung ist Gegenstand eines europaweiten offenen Verfahrens gemäß § 119 Abs. 1-3 GWB, §§ 14 Abs. 2, 15 Vergabeverordnung (VgV). Es gelten die aktuellen vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der VgV.

1.5 Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen werden ausschließlich über folgende Plattform zur Verfügung gestellt:

<http://www.deutsche-evergabe.de/>

Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nicht.

1.6 Regelmäßige Überprüfung eingehender Nachrichten

Der Bieter verpflichtet sich, das Nachrichtenpostfach mit der in der Plattform hinterlegten E-Mail-Adresse regelmäßig auf den Eingang von Nachrichten zu überprüfen. Sämtliche vergaberechtliche relevante Informationen werden an die in der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

1.7 Angaben gem. § 11 Abs. 3 VgV

Unter diesem Link finden Sie die Informationen gemäß § 11 Vergabeverordnung (VgV):

[Informationen gemäß § 11 Abs. 3 VgV - Deutsche eVergabe](#)

1.8 Preisbestandteile und Abrechnung

Die Bieter sollen einen **Gesamtpreis pro kWh** angeben, der die folgenden Bestandteile beinhaltet:

1. Arbeitspreis Strom (€/kWh)
2. Netznutzungsentgelte (€/kWh), aufgeschlüsselt nach Netzbetreiber
3. Konzessionsabgaben (€/kWh), aufgeschlüsselt nach Kommune
4. Grundpreis / Bereitstellungspreis (€/Monat oder €/Jahr)

Für die Angebotskalkulation sind die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Steuern, Umlagen und sonstigen hoheitlich veranlassenden Preisbestandteile zugrunde zu legen.

Der vom Auftragnehmer angebotene Energiepreis (Arbeitspreis) ist für die gesamte Vertragslaufzeit fest und unveränderlich.

Ändern sich während der Vertragslaufzeit gesetzliche, behördlich festgelegte oder hoheitlich veranlassende Preisbestandteile, insbesondere Steuern, Abgaben, Umlagen, Konzessionsabgaben, Netzentgelte oder sonstige staatlich bzw. regulatorisch veranlassende

Belastungen oder Entlastungen, so werden diese Änderungen in der jeweils geltenden Höhe an den Auftraggeber weitergegeben. Dies gilt sowohl für Erhöhungen als auch für Senkungen.

Der Auftragnehmer hat entsprechende Änderungen nachvollziehbar darzustellen und auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

Die Abrechnung erfolgt:

- bei SLP-Abnahmestellen auf Grundlage der vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte
- bei RLM-Abnahmestellen auf Grundlage der gemessenen Ist-Verbrauchsdaten

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, inklusive Aufschlüsselung der Netzentgelte und Konzessionsabgaben. Alle Rechnungen müssen prüffähig und nachvollziehbar sein.

1.9 Marktkommunikation und Lieferantenwechsel

Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche Marktkommunikations- und Lieferantenwechselprozesse gemäß den jeweils geltenden Vorgaben der Bundesnetzagentur (GPKE).

1.10 Stromqualität und Neuanlagenquote (mehrere Hauptangebote)

Es ist **100 % Strom aus erneuerbaren Energien** zu liefern.

Im Rahmen des Verfahrens sind **bis zu drei Hauptangebote je Bieter zulässig**.

Zulässig sind ausschließlich Hauptangebote mit folgenden **fest vorgegebenen Neuanlagenquoten**:

- **Hauptangebot 1:** 50 % Neuanlagenquote (Mindestanforderung)
- **Hauptangebot 2:** 75 % Neuanlagenquote
- **Hauptangebot 3:** 100 % Neuanlagenquote

Andere Neuanlagenquoten sind unzulässig und führen zum Ausschluss des jeweiligen Angebots.

1. Als Neuanlagen gelten Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien, die zum Zeitpunkt des Lieferbeginns **nicht älter als sechs Jahre** sind.
2. Als Strom aus einer Neuanlage gilt ebenfalls die Ökostrommenge, die einer nach dem maßgeblichen Zeitpunkt erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Erzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Der Nachweis der Neuanlagenquote erfolgt über **Herkunftsnachweise** gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Eine unzulässige Doppelförderung ist ausgeschlossen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Stromlieferung geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zum Einsatz von Herkunftsnachweisen und zur Förderung erneuerbarer Energien.

Jedes Hauptangebot ist vollständig, eigenständig und unabhängig zu kalkulieren und einzureichen.

1.11 Zuschlagskriterium

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Gewichtung erfolgt zu 70% für den Preis und zu 30% für die Leistung.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand folgender Werte:

P-Wert: Preis

L-Wert: Leistung (Neuanlagenquote)

Z-Wert: Zuschlagswert

Je höher der errechnete Z-Wert ist, desto wirtschaftlicher ist das Angebot. Der maximal erreichbare Z-Wert ist 100.

Vorgehensweise:

Ermittlung des P-Wertes:

$$\text{P-Wert} = \text{günstigster Preis} / \text{Preis des jeweiligen Angebots} * 100;$$

Der günstigste Bieter erzielt damit immer einen P-Wert von 100.

Ermittlung des L-Wertes (Neuanlagenquote):

- 50 % = 0 Punkte
- 75 % = 15 Punkte
- 100 % = 30 Punkte

Ermittlung des Z-Wertes:

$$0,70 * \text{P-Wert} + \text{Punkte L Wert} = \text{Z-Wert}$$

Werte bzw. Punkte werden nach mathematischen Grundsätzen auf 2 Kommastellen auf- bzw. abgerundet.

Zuschlagsentscheidung:

Der Zuschlag erfolgt nach Abschluss der Angebotswertung auf das Hauptangebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Sollten Bieter denselben Z-Wert erzielen, wird das Angebot mit der höheren Neuanlagenquote bezuschlagt. Bei gleichen Z-Wert und gleicher Neuanlagenquote entscheidet das Los.

2. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

Der Bieter hat (auch nach Beendigung der Angebotsphase bzw. des Vergabeverfahrens) Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu sämtliche Mitarbeitende bei der Erstellung des Angebots (auch von Drittunternehmen) zu verpflichten.

Die Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere bei künftigen Beschaffungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Gemäß § 165 Abs. 1 GWB haben die Verfahrensbeteiligten, d.h. also auch Mitbewerber des Bieters) unter Umständen im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erstellen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimnisschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung zur Einsicht ausgehen.

Bieter werden daher bereits bei Angebotsabgabe aufgefordert, auf die Wahrung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und dies in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, geht die Vergabestelle von der Zustimmung zur Einsicht aus.

4. Vermeidung von Korruption

Der Auftraggeber und die bei diesem Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeiter unterliegen der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 21. April 2021 (BayMBL. Nr. 298) Auf die zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 (u.a. zu Bestechung) wird hingewiesen.

5. Vertragliche Grundlagen

Grundlage des Vertragsverhältnisses sind:

- die Bekanntmachung,
- diese Vergabeunterlagen einschließlich aller Anlagen,
- das Preisblatt (Anlage 2),
- die Liste der Verbrauchsstellen (Anlage 3),

- das Angebot des Auftragnehmers einschließlich der angebotenen Neuanlagenquote,
- der Stromliefervertrag (Anlage 4),
- die während des Vergabeverfahrens bekannt gegebenen Bieterinformationen und Antworten auf Bieterfragen.

Soweit sich aus den vorgenannten Unterlagen nichts Abweichendes ergibt, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), der Marktkommunikationsprozesse nach GPKE sowie die einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur in ihrer jeweils geltenden Fassung.

6. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vom Auftragnehmer zwingend bei Angebotsabgabe einzureichen:

- L127 (Eigenerklärung Bezug Russland)
- L124 (Eigenerklärung zur Eignung)

Auch einzureichen ist die Anlage „Auskunft KMU“, da der Bezirk Oberbayern als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet ist, die in § 3 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) Daten zu übermitteln. Sollte der Bieter diese Anlage nicht einreichen, auch nicht nach Nachforderung, führt dies nicht zum Ausschluss. Der Bezirk Oberbayern bittet jedoch um die Mitwirkung der Bieter.

7. Zuständige Vergabekammer und Hinweis auf § 160 GWB

Ein etwaiges Nachprüfungsverfahren gemäß §§ 155 ff. GWB ist bei der Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern schriftlich zu stellen. Auf die in der Plattform hinterlegten Kontaktdaten wird verwiesen.

Der Antrag gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist des § 134 GWB bleibt unberührt, (§ 160 Abs. 3, S.1 Nr.1 GWB),
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3, S. 1 Nr.2 GWB),
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3, S. 1 Nr.3 GWB),
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S.1 Nr.4 GWB).

Ferner wird auf die in § 135 Abs. 2 genannten Fristen hingewiesen.

Ein wirksam erteilter Zuschlag kann gemäß § 168 Abs. 2 S. 1 GWB nicht aufgehoben werden.